

1

Statuten
der
Alpenvereinssection
Rosenheim.



Rosenheim, 1877.

Druck der M. Niedermayr'schen Buchdruckerei.

Zweck.

§ 1.

Die Section Rosenheim ist ein Glied des deutschen und österreichischen Alpenvereins und verfolgt desshalb den nämlichen Zweck, wie dieser.

Mittel.

§ 2.

Die Section sucht diesen Zweck zu erreichen durch Vorträge und gesellige Zusammenkünfte, durch Organisirung des Führerwesens, Herstellung und Unterhaltung von Wegen, Wegtafeln und Schutzhütten, Verbesserung von Verkehrs- und Unterkunftsmitteln, Unterstützung von Unternehmungen, welche dem Vereinszwecke dienen können, durch Anlegung einer Bibliothek und von Sammlungen.

§ 3.

Gesellige Zusammenkünfte finden in der Regel von October bis Mai monatlich einmal statt; der Tag für dieselben wird durch Inserirung in den hiesigen Localblättern bekannt gegeben.

Die Zusammenkünfte dienen zugleich zur Mittheilung und Beschlussfassung über der Generalversammlung nicht vorbehaltene Sectionsangelegenheiten, zu Besprechungen und Vorträgen.

Vereinsleitung.

§ 4.

Die Organe der Section sind der Ausschuss und die Generalversammlung.

a) Ausschuss.

§ 5.

Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern: dem 1. und 2. Vorstand, dem 1. und 2. Schriftführer, einem Cassier, einem Conservator und einem Beisitzer.

Ausserdem werden zur eventuellen Ergänzung des Ausschusses diejenigen 2 Mitglieder als Ersatzmänner vorgemerkt, welche die nächstgrösste Stimmenzahl haben.

Der Ausschuss wird von der ordentlichen Generalversammlung für jedes Jahr durch geheime Abstimmung der persönlich Erschienenen mittelst Stimmzettel gewählt, wobei das Princip der relativen Majorität massgebend ist.

Die Wahl der beiden Vorstände findet gesondert von derjenigen der anderen Ausschussmitglieder statt. Die Theilung in die übrigen Geschäftssparten bleibt dem Ausschuss überlassen.

§ 6.

Der Vorstand für sich vertritt die Section nach Aussen, beruft die Monatsversammlungen, bestimmt die Tages- und Geschäftsordnung für dieselben, führt den Vorsitz und unterzeichnet die Schriftstücke.

Ausschusssitzungen werden vom Vorstande nach Bedürfniss anberaumt.

§ 7.

Der gesammte Ausschuss vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, entscheidet in allen derselben nicht vorbehaltenen Angelegenheiten, stellt die Tagesordnung für die

Generalversammlung fest und legt den Jahres- und Rechenschaftsbericht, sowie den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben vor.

Es steht demselben frei, ausserordentliche Generalversammlungen anzuberaumen je nach eigenem Ermessen oder auf schriftlichen Antrag, der von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unterzeichnet ist.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

b) Generalversammlung.

§ 8.

Die Generalversammlung beschliesst über die an sie gestellten Anträge und verfügt insbesondere über das Sectionsvermögen.

§ 9.

Im Januar jeden Jahres findet die ordentliche Generalversammlung statt; dieselbe prüft und verbescheidet den Rechenschaftsbericht, setzt das Budget für das laufende Jahr fest und wählt den Ausschuss.

§ 10.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Inserirung in den hiesigen Localblättern.

Die Entscheidung in der Generalversammlung erfolgt abgesehen von der Wahl des Ausschusses und den in § 15 und 16 gegebenen Fällen durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Protokolle der Generalversammlung sind durch den Vorstand und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Mitglieder.

§ 11.

Der Aufnahme geht die durch ein Mitglied bei einer Monatsversammlung einzubringende Anmeldung voraus. Erfolgt innerhalb der darauffolgenden 14 Tage eine Reclamation beim Vorstande, so findet Abstimmung über die Aufnahme in der nächsten Monatsversammlung statt; ausserdem beschliesst der Ausschuss über die Aufnahme.

§ 12.

Jedes Mitglied hat in den ersten 3 Monaten des Jahres ausser dem Beitrage von 6 Mark für den deutschen und österreichischen Alpenverein einen Jahresbeitrag von 2 Mark an die Section zu entrichten.

Ein Mitglied, welches nach Ablauf eines weiteren Monats trotz spezieller schriftlicher Aufforderung die Beitragsleistung unterlassen hat, gilt als ausgeschieden.

§ 13.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Jahr zur Entrichtung des Gesamtjahresbeitrages verpflichtet.

§ 14.

Die Ausschliessung eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des Ausschusses erfolgen.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die nächste Monatsversammlung zu.

Statutenänderung.

§ 15.

Änderungen der Statuten erfordern eine $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Ein drossfallsiger Antrag muss 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Ausschusse schriftlich unterbreitet werden.

Auflösung der Section.

§ 16.

Die Auflösung der Section kann nur dann beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder in einer eigens hiezu berufenen Generalversammlung dafür gestimmt haben.

Im Falle der Auflösung der Section geht deren Eigenthum an den deutschen und österreichischen Alpenverein über.
